



ALPENFAHRT REVIVAL 2023

OLDTIMER-RALLYE

Genehmigungs- und lizenzfreie Gleichmäßigkeitsveranstaltung
lt. Sportbestimmungen der AMF



Baden bei Wien

15. – 17. September 2023

AUSSCHREIBUNG/REGLEMENT

Name der Veranstaltung: Alpenfahrt Revival 2023

Ort und Datum der Veranstaltung: Baden bei Wien - 15. - 17. September 2023

1. GENERELLES

- 1.1** Die Veranstaltung wird in Übereinstimmung mit
1. dem internationalen/nationalen Sportgesetz (ISG/NSG) und dessen Anhängen,
 2. dieser Veranstaltungsausschreibung einschließlich eventueller noch zu erlassender Durchführungsbestimmungen (Bulletins),
 3. der Straßenverkehrsordnung der Republik Österreich,
 4. dem österreichischen Kraftfahrzeuggesetz und der österreichischen Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung durchgeführt

Darüber hinaus wird die Veranstaltung gemäß den Sportbestimmungen der AMF, besonders in Übereinstimmung mit den Richtlinien der AMF für Gleichmäßigkeitsschleife und dem AMF-Reglement für genehmigungs- und lizenzfreie Kleinslalom abgehalten. Auf alle Abläufe die nicht in dieser Veranstaltungsausschreibung angeführt sind, werden die AMF Rallye Sporting Regulations in der geltenden Fassung sinngemäß angewendet. Die Reglements und Bestimmungen können unter www.austria-motorsport.at eingesehen werden. Änderungen, Zusätze oder Ergänzungen zu dieser Veranstaltungsausschreibung werden ausschließlich mittels datierter und nummerierter Durchführungsbestimmungen (Bulletins) bekanntgegeben.

Die Auslegung der Ausschreibung oder der Durchführungsbestimmungen sowie die Entscheidung aller darüber hinaus sich ergebenden Fragen obliegt dem Fahrleiter, der in Übereinstimmung mit den internationalen Sportgesetzen der FIA entscheidet.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung zu verschieben oder abzusagen. Höhere Gewalt entbindet den Veranstalter von der Einhaltung seiner Verpflichtungen.

1.2 Länge der Wertungsprüfungen und Streckenbeschaffenheit:

Es wird möglichst auf den Originalstrecken der Alpenfahrt 1973 gefahren, in die viele Klassiker eingebaut wurden. Die genaue Strecke und Lage der Sonderprüfungen werden erst mit dem Roadbook bekanntgegeben.

Am Samstag sind ca. 330 km mit 11 Sonderprüfungen zu bewältigen, wobei auch etwa 6 km gute Forststraßen im Originalzustand von 1973 nach der Mittagspause in Gaming enthalten sind. Am Sonntag stehen etwa 150 km mit 6 Sonderprüfungen an, begonnen wird mit einer Specialstage am ÖAMTC-Gelände in Teesdorf und dem Finale auf einer Super-Specialstage auf der Trabrennbahn in Baden mit Sandbelag. Hier soll Rallyeweltmeister Walter Röhrl die Richtzeit vorgeben.

1.3 Streckenlängen

Gesamtstreckenlänge: 500 km - Anzahl der Wertungsprüfungen: 17

2. ORGANISATION

2.1 Veranstalter: Rallyegemeinschaft der Freunde des Driftwinkels

in Zusammenarbeit mit dem Lions Club Baden-Helenental

Anschrift des Rallyesekretariats: Freunde des Driftwinkels c/o Christian Weitgasser,

Mühleistrasse 36, A-5081 Anif

E-Mail: <mailto:revival@oesterreichische-alpenfahrt.at>

Homepage (Webseite): <http://www.oesterreichische-alpenfahrt.at/>

Tel.: 0043 660 9991200

2.2 Offizielle

	Name
Organisationsleiter	Jörg Pattermann
Fahrleiter	Christian Weitgasser
Sekretär der Veranstaltung	tba

2.3 Standort der Fahrleitung

Ort: Hotel Herzoghof Baden

Telefon, E-Mail: 0043 660 9991200 <mailto:revival@oesterreichische-alpenfahrt.at>

Öffnungszeiten: siehe Artikel 3-Programm

Standort des offiziellen Aushangs

Ort: Trabrennplatz Baden und Hotel Herzoghof Baden

Digitaler Aushang: <http://www.oesterreichische-alpenfahrt.at/>

3. PROGRAMM

	Ort	Datum	Zeit
Veröffentlichung der Ausschreibung – Nennbeginn (nur Online-Nennung möglich)	Webseite	19.4.2023	12:00
Nennschluss	Webseite	15.07.23	24:00
Veröffentlichung der Nennliste - Bekanntgabe der Startnummern und Versand der Nennbestätigung	Webseite	15.08.23	20:00
Fahrtleitung	Hotel Herzoghof Baden	15.9.2023	12:00
ROAD-BOOK Ausgabe	Am Start zur jeweiligen Etappe		
Administrative Abnahme	ÖAMTC Baden	15.9.2023	14:00
Technische Abnahme	ÖAMTC Baden	15.9.2023	14:00
Fahrerbesprechung	Kurpark Baden	16.9.2023	08:00
Aushang der Startliste mit Startzeiten	Fahrtleitung	15.9.2023	20:00
Einfahrt in den Startbereich	Kurpark Baden	16.9.2023	ab 07:45
Start zur 1. Etappe - 1. Fahrzeug	Kurpark Baden	16.9.2023	08:31
Ziel der 1. Etappe – 1. Fahrzeug	Kurpark Baden	16.9.2023	17:00
Start zur 2. Etappe – 1. Fahrzeug	Kurpark Baden	17.9.2023	08:31
Ziel der Veranstaltung - 1. Fahrzeug	Trabrennplatz Baden	17.9.2023	12:15
Aushang der offiziellen Ergebnisse	Trabrennplatz Baden	10.9.2023	tba
Siegerehrung	Trabrennplatz Baden	10.9.2023	tba

4. NENNUNGEN

4.1 Nennschluss: „siehe Artikel 3 - Programm“

4.2. Nennungsablauf

Nennungen sind ausschließlich über das email-Nennsystem auf der Veranstalterhomepage <http://www.oesterreichische-alpenfahrt.at/> bis zum Nennschluss möglich. Formular ausfüllen und per Email senden an <mailto:nennung@oesterreichische-alpenfahrt.at/>. Dabei wird auch gleichzeitig das Nenngeld fällig. Die Unterschriften von Fahrer und Beifahrer erfolgen bei der administrativen Abnahme. Getrennt von der Nennung ist dem Veranstalter per Email (<mailto:revival@oesterreichische-alpenfahrt.at/>) ein Foto des Fahrzeuges sowie ein Fahrzeugdokument, aus dem die Teilnahmeberechtigung eindeutig hervorgeht, zu übermitteln. Zahlungen des Nenngeldes werden nur mittels Banküberweisung akzeptiert. Durch die Übermittlung einer (Email) Nennung an den Veranstalter entsteht zwischen Teilnehmer und Veranstalter ein bindender Vertrag über die Teilnahme, welcher u.a. die gleichzeitige Fälligkeit des Nenngeldes zur Folge hat.

4.3 Höchstanzahl an Nennungen: 50

Bei der Überschreitung der Höchstanzahl an Nennungen werden jene Mannschaften, deren Nennung und Bezahlung des Nenngeldes am spätesten erfolgte, nicht in die Nennliste aufgenommen und auf eine Warteliste gesetzt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor zu entscheiden, welche Mannschaften akzeptiert werden.

4.4 Mannschaft

Eine Mannschaft setzt sich aus 2 Personen an Bord jedes Fahrzeugs - einem Fahrer und einem Beifahrer - zusammen, wobei nur der Fahrer im Besitz eines gültigen Führerscheins sein muss, der zum Lenken des bei der Veranstaltung eingesetzten Fahrzeuges berechtigt. Fahrerwechsel ist daher nur gestattet, wenn auch der Beifahrer im Besitz eines gültigen Führerscheins ist, der zum Lenken des bei der Veranstaltung eingesetzten Fahrzeuges berechtigt. Die Mitnahme zusätzlicher Passagiere ist verboten. Ebenso ist es untersagt, den Beifahrer durch Ballast zu ersetzen. Gibt der Fahrer oder Beifahrer während der Fahrt auf, zieht dies automatisch die Disqualifikation nach sich.

4.5 Start- und wertungsberechtigte Fahrzeuge (Automobile)

Alle Autos, die bis 1973 an der Alpenfahrt teilgenommen haben.

Alle Rallyeautos, die eine Sportzulassung der OSK bis 1973 haben

Alle Fahrzeuge, die bis 1973 eine Erstzulassung nachweisen

Alle Fahrzeuge, deren Konstruktionsjahr bis 1973 nachgewiesen wird.

Zusätzlich ist eine eigene Klasse Sonderfahrzeuge „Youngtimer“ vorgesehen. Die Sonderfahrzeuge werden in einer eigenen Klasse gewertet, nicht jedoch in der Gesamtwertung.

Eine FIVA-Identity Card ist wünschenswert aber nicht Bedingung.

Folgende Klassen gelangen zur Ausschreibung:

Klasse 1: bis Bj. 1960

Klasse 2: Bj. 1961 bis Bj. 1973

Klasse 3: ab Bj. 1974 (die Jungen) keine Wertung im Gesamtklassement

Teamwertung: mind. 3 Fahrzeuge pro Team, max. 5 Fahrzeuge, die besten 3 gelangen in die Wertung (gilt auch für Fahrzeuge der Klasse 3)

Starten in einer Klasse weniger als 3 Fahrzeuge so behält sich der Veranstalter vor, die Zusammenlegung von Klassen vorzunehmen (Wertung in der nächsthöheren Klasse).

Die Fahrzeuge müssen der Straßenverkehrsordnung entsprechen. Dies wird mit Abgabe der Nennung durch die Teilnehmer schriftlich bestätigt. Fahrzeuge mit Probe- oder Überstellungskennzeichen werden nicht zum Start zugelassen.

4.6 Nenngeld

Klasse	Nenngeld mit Veranstalterwerbung	Nenngeld ohne Veranstalterwerbung
Alle Klassen	EUR 880.-	EUR 1760.-

Das Nenngeld muss spätestens bis zum Nennschluss am Konto des Veranstalters eingelangt sein, ansonsten wird die Nennung nicht akzeptiert!

4.7 Kontodaten

Zahlungen sind zu leisten an:

Kontoinhaber : C.Weitgasser, Joerg C. Pattermann

Bank : Raiffeisenverband Salzburg, Morzg-Nonntal

BIC-Code : RVSAAT2S

Kontonummer : 9178 6079

IBAN-Code : AT43 3500 0000 9178 6079

Verwendungszweck: Alpenfahrt Revival 2023

4.8 Nenngeldrückerstattung

Das Nenngeld wird in voller Höhe rückerstattet:

- an Mannschaften, deren Nennung abgelehnt wurden;

- wenn die Veranstaltung nicht stattfindet.

Der Veranstalter kann Bewerbern, die aus Gründen höherer Gewalt nicht starten können, 50% des entrichteten Nenngeldes rückerstatten. Im Falle der kurzfristigen Absage der Veranstaltung aufgrund "höherer Gewalt" (Naturkatastrophen, Pandemie, Ozon-Alarm, o. ä.) werden 50% des Nenngeldes zur Abdeckung der Organisationskosten einbehalten.

5. VERSICHERUNGEN

Der Veranstalter schließt folgende Versicherungen ab:

5.1 Gruppenunfallversicherung:

Gilt für alle an der Durchführung der Veranstaltung beteiligten Personen (insbesondere Offizielle und Funktionäre) und für Beifahrer (Rallyes und Wertungsfahrten), sowie akkreditierte Journalisten und Fotografen, sofern für sie nicht bereits bei einem anderen in- oder ausländischen Versicherer eine aufrechte Unfallversicherung besteht, mit folgenden Deckungssummen:

€ 15.000,- für den Todesfall

€ 15.000,- für den Fall dauernder Invalidität

€ 20.000,- für Heilkosten.

Die gültigen AMF-Bestimmungen für Veranstalterversicherungen sind online auf

www.austria-motorsport.at einsehbar.

5.2 Veranstalterhaftpflichtversicherung:

Veranstalterhaftpflichtversicherung: Pflichtversicherung mit Mindestdeckungssumme € 5 Mio. Die gültigen AMF-Bestimmungen und mögliche Versicherungsvarianten (Deckungshöhen Haftpflicht) für Veranstalterversicherungen sind online auf www.austria-motorsport.at einsehbar.

Innerhalb dieser Summe sind außerdem Vermögensschäden in der Höhe von € 20.000,- versichert.

Eine gesetzliche Haftpflichtversicherung ist für alle Wettbewerbsfahrzeuge verpflichtend und muss vom Besitzer des Fahrzeuges abgeschlossen werden. Diese Haftpflichtversicherung muss alle Schäden auf Straßen decken. Der Abschluss einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung ist bei der Dokumentenabnahme nachzuweisen.

Im Falle eines Unfalles mit Sachschäden ist der Teilnehmer verpflichtet, diesen bei der nächsten Zeitkontrolle zu melden und einen detaillierten schriftlichen Bericht am Ende der Sektion in der Fahrtleitung abzugeben. Weiter muss der Fahrer im Falle von Körperverletzungen die Fahrtleitung darüber unverzüglich über die Notrufnummer lt. Art.12.14 informieren.

6. FAHRZEUGKENNZEICHNUNG & WERBUNG

Für die Fahrzeugkennzeichnung und Werbung gelten die Bestimmungen des Anhanges III dieser Ausschreibung. Die Startnummern und Rallyeschilder werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt, sind im Nenngeld inbegriffen und nach Ende Veranstaltung sofort vom Fahrzeug zu entfernen. Das Werbematerial wird vom Veranstalter beigestellt und ist auf den Fahrzeugen vor der technischen Abnahme anzubringen und während der gesamten Veranstaltung beizubehalten. Das Rallyeschild ist an der Fahrzeugfront (ohne Verdeckung des amtl. Kennzeichens) anzubringen. Die in dieser Ausschreibung noch nicht definierte Veranstaltungswerbung bzw. optionale Veranstalterwerbung wird in einem offiziellen Bulletin vor Nennschluss bekannt gegeben.

Verstöße gegen diesen Artikel werden, ausgesprochen durch den Fahrtleiter, wie folgt bestraft:

- Fehlende Startnummer und/oder Rallyeschild: je € 150,- (Geldstrafe)

- Fehlen der optionalen Veranstalterwerbung: Zahlung des Nenngeldes ohne Veranstalterwerbung

7. REIFEN

Reifenwechsel ist nicht gestattet (außer bei Reifenschaden). Es darf nur 1 Ersatzrad (Reserverad) mitgeführt werden. Schotterreifen und Spikereifen sind nicht erlaubt.

8. KRAFTSTOFF UND BETANKUNG

8.1 Versorgung während der Veranstaltung:

Nachtanken ist nur an öffentlichen Tankstellen erlaubt.

8.2 Kraftstoff

Es ist nur „handelsüblicher Pumpentreibstoff“ zugelassen. Fahrzeuge, die mit Alternativkraftstoffen (das sind andere als Benzin oder Diesel) betrieben werden, müssen der entsprechenden Eintragung im Fahrzeugschein entsprechen.

9. BESICHTIGUNG

9.1 Streckenbesichtigung ist nicht gestattet.

10. ADMINISTRATIVE ABNAHME

10.1 Ort, Datum und Zeitplan: „siehe Artikel 3 - Programm“

Ein detaillierter Zeitplan wird mit der Nennbestätigung oder einem Bulletin bekanntgegeben.

Bei der administrativen Abnahme erhalten die Teilnehmer alle Veranstaltungsunterlagen wie Roadbook, Startnummern (diese müssen links und rechts am Fahrzeug angebracht werden), Werbeaufkleber (aufzukleben laut Vorschrift des Veranstalters, Fremdwerbung ist nicht gestattet) Durchführungsbestimmungen, Startkarten, Zeitplan etc.

10.2 Vorzulegende Unterlagen

Für die administrative Abnahme sind nachstehende Unterlagen vorzubereiten und vorzulegen:

1. Führerschein (Fahrer, bzw. Beifahrer bei Fahrerwechsel)
2. Zulassungsschein des Fahrzeuges (Fahrzeugschein)
3. Versicherungsnachweis (Haftpflichtversicherung)
4. Ergänzungen und Komplettierung des Nennformulars
5. Zustimmungserklärung des Fahrzeugbesitzers (falls der Fahrer nicht Eigentümer des Fahrzeuges ist)
6. Eventuell FIVA Identity

11. TECHNISCHE ABNAHME

11.1 Ort, Datum und Zeitplan: „siehe Artikel 3 – Programm“

Ein detaillierter Zeitplan wird mit der Nennbestätigung oder einem Bulletin bekannt gegeben.

Die Fahrzeuge werden vorwiegend bezüglich Klasseneinteilung, Übereinstimmung mit der Straßenverkehrsordnung, Verkehrssicherheit, Reifen, Licht, usw. überprüft. Jedes Fahrzeug, das nicht den Bestimmungen der vorliegenden Ausschreibung entspricht, wird nicht zum Start zugelassen, falls dies bei der Abnahme vor dem Start festgestellt werden kann. Wird eine solche Nichtübereinstimmung festgestellt, so erfolgt der Ausschluss aus der Veranstaltung. Es ist die Pflicht der Konkurrenten, sich vor Abgabe der Nennung zu vergewissern, dass das Fahrzeug den Bestimmungen der vorliegenden Ausschreibung entspricht

11.2 Safety Tracking System

Alle Fahrzeuge müssen mit einem Safety Tracking System ausgestattet sein. Das Equipment wird vom Veranstalter beigestellt. Die Installation des Systems wird vom Team der Zeitnahme oder der Fahrtleitung durchgeführt. Von jeder Mannschaft wird dafür eine Kautions eingehoben, die nach Rückgabe des unbeschädigten Equipments wieder rückerstattet wird. Die Rückgabe erfolgt an der Zeitkontrolle am Ende der Veranstaltung. Ausgefallene Teilnehmer haben das Equipment in der Fahrtleitung (während der Öffnungszeiten) zu retournieren.

12. WEITERE ABLÄUFE UND BESTIMMUNGEN

12.1 Funktionäre des Veranstalters

Alle Entscheidungen, die nach den sportgesetzlichen Bestimmungen den Sportkommissaren vorbehalten sind, werden vom Fahrtleiter getroffen. Der Fahrtleiter und die Funktionäre des Veranstalters an den Kontrollstellen und Wertungsprüfungen üben die Funktion eines Sachrichters oder Zeitnehmers aus. Proteste gegen deren Entscheidungen sind daher nicht zulässig.

12.2 Startkarten

Jeder Konkurrent erhält bei der administrativen Abnahme eine Startkarte. In dieser sind und werden die Fahrzeiten des Teilnehmers eingetragen. Die Startkarte ist bei jeder Kontrollstelle zur Eintragung vorzulegen. Der Verlust oder die Unleserlichkeit einer Startkarte zieht die Disqualifikation nach sich.

12.3 Fahrzeiten

Jeder Fahrer erhält die Fahrzeiten in Form einer Zeittabelle (Zeitplan bzw. Zeitkarte) vorgeschrieben. Diese sind in den einzelnen Abschnitten der durch Zeitkontrollen eingeteilten Strecke einzuhalten. Das Anfahren einer Zeitkontrolle vor oder nach der vorgeschriebenen Sollzeit wird pönalisiert. Die für die einzelnen Abschnitte vorgeschriebenen Sollzeiten sind verbindlich. Der vorgegebene Fahrschnitt darf zu keinem Zeitpunkt der Veranstaltung mehr als 50 km/h betragen. Die Durchschnittsgeschwindigkeit aufgrund der Sollzeiten ist daher auf der ganzen Strecke dementsprechend vorgeschrieben. In keinem Abschnitt der Rallye, weder in den Verbindungsetappen noch in den Wertungsprüfungen, wird von den Teilnehmern das Erreichen von Höchstgeschwindigkeiten oder das Erreichen von kürzesten Fahrzeiten verlangt.

Am Samstag gibt es in Gaming eine Sammelkontrolle und Mittagspause mit Buffet in der Dauer von ca. 60 Minuten.

12.4 Rallyezeit

Die Veranstalterzeit ist unter der Telefonnummer 0810 00 1503 abzurufen. Es gibt also die Gelegenheit, diese zu jedem beliebigen Zeitpunkt zu kontrollieren. Die Möglichkeit, die Veranstalterzeit elektronisch mit einem Gerät eines Teilnehmers zu synchronisieren, ist nicht vorgesehen. Gegen die Zeitnahme ist kein Protest möglich.

12.5 Start

Der Start erfolgt am 16.9.2023 ab 08:01 beim Kurpark in Baden in 1-Minutenabständen beginnend mit der Startnummer 1.

12.6 Ziel

Das Ziel befindet sich auf dem Trabrennplatz in Baden. Es besteht „Freie Einfahrt“! Dies bedeutet, dass die Zieleinfahrt auch **vor** der vorgeschriebenen Sollzeit erfolgen kann.

12.7 Allgemeine Wettbewerbsbestimmungen, Streckenbeschreibung, Sonder- und Wertungsprüfungen sowie Verkehrsvorschriften

Alle Mannschaften erhalten eine Streckenbeschreibung, welche unbedingt einzuhalten ist und dabei in der angegebenen Reihenfolge die vorgesehenen Zeit-, Passier- und Geheimkontrollen anzufahren. Das Auslassen oder das Anfahren einer Kontrollstelle von einer anderen Seite als angegeben, zieht den Ausschluss nach sich. Die Teilnehmer haben dabei den Zeitplan genau einzuhalten. Nach dem Start können Fälle von höherer Gewalt unter keinen Umständen anerkannt werden. Die Fahrzeuge müssen sich stets mit eigener Kraft fortbewegen. Ausnahmsweise, und nur in diesem Fall, ist es erlaubt, ein durch Unfall von der Straße abgekommenes Fahrzeug mit fremder Kraft wieder auf die Straße – und nur bis dorthin – schleppen zu lassen. Den Teilnehmern ist strengstens untersagt, sich unfairen Maßnahmen gegenüber ihren Konkurrenten zu bedienen. Insbesondere sind sie verpflichtet, nachfolgende Konkurrenten beim Überholen nicht zu behindern. Ein Überholen muss auch an engen Stellen, allenfalls durch Anhalten des Vordermannes, gestattet werden. Zuwiderhandlungen ziehen die Disqualifikation nach sich. Ausgefallene Konkurrenten sind verpflichtet, diese Tatsache einem Funktionär oder direkt der Fahrleitung baldmöglichst bekannt zu geben. Sie sind des weiteren verpflichtet, die Startnummer von ihrem Fahrzeug sofort zu entfernen. Jede Abweichung von der einzuhaltenden Strecke oder Abkürzung der Strecke führt zum Ausschluss aus der Veranstaltung. Der vorgegebene Fahrschnitt darf zu keinem Zeitpunkt der Veranstaltung mehr als 50 km/h betragen. Während der gesamten Rallye müssen sich die Teilnehmer an die Verkehrsvorschriften und insbesondere an die Geschwindigkeitsvorschriften halten. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zu den laut den sportgesetzlichen Regelungen vorgesehenen Strafen.

Die Fahrer sind ausdrücklich verpflichtet:

- a) Ihr Fahrzeug niemals, aus welchem Grund auch immer, auf Wertungsprüfungen in die gegengesetzte Richtung zu der vorgeschriebenen zu lenken.
- b) Im Falle des Anhaltens ihres Fahrzeuges so zu parken, dass es kein Hindernis für die nachfolgenden Teilnehmer darstellt.
- c) Sich so rechts zu halten, wenn ein anderes Fahrzeug überholen will, und alles zu tun, um dieses Fahrzeug nicht zur Verlangsamung seiner Fahrt zu zwingen.
- d) Bei besonderen Vorkommnissen (Ausfall, Unfall, usw.) auf dem schnellsten Weg den Fahrleiter oder den nächsten Funktionär zu verständigen.
- e) Bei einem eventuellen Ausfall die Startnummern sofort vom Fahrzeug zu entfernen.
- f) Eine Verspätung oder Verfrühung, die sich für einen Teilnehmer aus einem beliebigen Grund, z B. aus einem Zwischenfall im Straßenverkehr ergibt, führt zu keinerlei Neutralisationen.

Für das Einhalten der Streckenführung und der Sonderprüfungen sind keinerlei Zusatzgeräte erforderlich, ein Tacho mit Detailzähler und eine Stoppuhr genügen. Da Zusatzgeräte keinerlei Vorteile bringen, sind sie auch nicht verboten. Aber elektronische Zählwerke gab es bis 1973 nicht und sie gehören nicht in ein Auto im Originalzustand von damals.

Gegen die Kilometrierung und die Zeitnahme ist kein Einspruch möglich.

Die Veranstaltung findet bei jeder Witterung statt.

12.8 Zeittabelle

Eine Zeittabelle, aus der jedes Team (nach Startnummer) die Startzeiten zu den Etappen ersehen kann, wird zur Verfügung gestellt.

12.9 Sonderprüfungen

Die Sonderprüfungen werden in Form von Kleinsloms laut AMF-Reglements durchgeführt. Die Strecken können mit Plastikhüten und Linien markiert werden.

12.10 Wertungsprüfungen

Die Wertungsprüfungen sind Sollzeitprüfungen auf der Grundlage eines Schnittes von max. 50 km/h über die gesamte Distanz der Prüfungen und Etappen. Zu keiner Zeit geht es um die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten und die STVO und angezeigte Geschwindigkeitsbeschränkungen sind daher immer strikt einzuhalten. Zu deren Überwachung wird jedes teilnehmende Fahrzeug mit einem Transponder durch das Team der Zeitnahme versehen, der neben der Zeiterfassung auch der Kontrolle der Startreihenfolge, der Startzeiten und der Einhaltung der zu fahrenden Strecke dient. Alle Wertungsprüfungen werden nach dem Road Book gefahren und die Sollzeiten in Hundertstel Sekunden gemessen. Alle Messpunkte von Sollzeiten sind deutlich im Road Book vermerkt, beschildert und rechtzeitig sichtbar auszumachen. Darüber hinaus kann es innerhalb der Wertungsprüfungen Schnittprüfungssektoren geben, in denen zwischen den im Road Book eingetragenen Punkten von Window Open bis zu Window Close ein vorgeschriebener Schnitt (bis max. 50 km/h) dauerhaft einzuhalten ist, welcher mit dem Transponder auf Einhaltung überprüft wird und die Abweichung in Hundertstel Sekunden als Gleichmäßigkeitprüfung gewertet werden. Die Messpunkte dieser Prüfungen sind nach Window Open und vor Window Close eingerichtet und eventuell nicht gekennzeichnet. Grobe Übertretungen der zu fahrenden Geschwindigkeiten und Schnitten werden mit Strafpunkten und im Wiederholungsfall mit dem Ausschluss geahndet.

12.11 Kontrollstellen allgemein

Alle Kontrollen, z. B. Durchfahrts- und Zeitkontrollen, Start- und Ziel-Kontrollen von Sonder- und Wertungsprüfungen und Sammelkontrollen werden durch FIA/AMF Standard Kontrollschilder gekennzeichnet und im Road Book dargestellt. Die Dauer des Aufenthaltes in jeder Kontrollzone darf nicht länger dauern, als für die Durchführung der Kontrolle erforderlich ist. Die Kontrollstellen werden mindestens 30 Minuten vor der Soll-Ankunftszeit des ersten Wettbewerbsfahrzeugs geöffnet. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Entscheidung des Fahrleiters stellen sie ihre Tätigkeit 15 Minuten nach der Soll-Ankunftszeit – zuzüglich der Karenzzeit – des letzten Wettbewerbsfahrzeuges ein. Die Mannschaften sind verpflichtet, alle Kontrollstellen in der richtigen Reihenfolge und in Fahrtrichtung der Rallyestrecke anzufahren. Ein erneutes Einfahren in die Kontrollzone ist verboten. Die Mannschaften sind verpflichtet, den Anweisungen der Funktionäre der Kontrollstellen Folge zu leisten. Missachtung der Anweisung führt zu einer Meldung an den Fahrleiter.

12.12 Zeitkontrollen

An diesen Kontrollen tragen die Funktionäre die Zeit zu der die Karte ausgehändigt wurde, in die Zeitkarte ein. Die Zeitnahme erfolgt auf die volle Minute. Der Ablauf beginnt in dem Moment, in dem das Fahrzeug das Zeichen für den Kontrollzonenbeginn passiert. Es ist den Mannschaften verboten, zwischen dem Beginn der Kontrollzone und dem Kontrollposten anzuhalten oder abnormal langsam zu fahren. Die Zeitnahme und der Zeiteintrag in die Zeitkarte dürfen erst erfolgen, wenn sich beide Fahrer und das Fahrzeug innerhalb der Kontrollzone und in unmittelbarer Nähe des Kontrolltisches befinden. Die Einfahrtzeit entspricht dem genauen Zeitpunkt, zu dem eines der beiden Mannschaftsmitglieder dem verantwortlichen Funktionär die Zeitkarte aushändigt.

Dieser trägt dann, entweder von Hand oder durch den Drucker, die Zeit, zu der die Zeitkarte ausgehändigt wurde, in die Karte ein und nichts weiter. Die Soll-Einfahrtzeit ist jene Zeit, die sich aus der Addition der erlaubten Soll-Zeit zur Sonderprüfungsstartzeit oder der vorangegangenen Zeitkontrolle ergibt. Diese Zeiten werden auf die Minute genau ausgedrückt.

Die Soll-Einfahrtzeit liegt in der alleinigen Verantwortung der Mannschaft, welche die offizielle Uhr an dem Kontrolltisch einsehen darf. Die Funktionäre an den Kontrollen dürfen ihnen keine Auskunft über die Soll-Stempelzeit geben. Die Mannschaft wird für zu frühes Eintreffen nicht bestraft, wenn sie in der Minute der Sollzeit oder in der vorhergehenden Minute in die Kontrollzone einfährt. Die Mannschaft wird für zu spätes Eintreffen nicht bestraft, wenn sie die Zeitkarte an den verantwortlichen Funktionär innerhalb der Minute der Sollzeit aushändigt.

Jede Abweichung der Stempelzeit von der Soll-Ankunftszeit wird wie folgt bestraft

- a) Für Verspätung: 100 Punkte pro Minute bzw. Bruchteil einer Minute.
- b) Für zu frühe Ankunft: 200 Punkte pro Minute bzw. Bruchteil einer Minute.

Der Veranstalter kann Vorzeit erlauben, ohne dass dies eine Bestrafung nach sich zieht, sofern diese Bestimmung in der Ausschreibung oder einem Bulletin aufgeführt ist. Wenn festgestellt wird, dass eine Mannschaft die Regeln für den Ablauf an Zeitkontrollen nicht beachtet hat, muss der Kontrollstellenleiter dies sofort schriftlich dem Fahrleiter melden. Der Fahrleiter kann nach eigenem Ermessen Mannschaften, die für zu frühe Ankunft bestraft wurden solange anhalten, bis die ursprünglich geplante Soll-Ankunftszeit erreicht ist.

12.13 Zeitkontrollen vor einer Sonder- oder Wertungsprüfung

Folgt auf eine Zeitkontrolle ein Start für eine Sonder- oder Wertungsprüfung, so wird wie folgt verfahren:

An der Zeitkontrolle am Ende eines Abschnittes trägt der verantwortliche Funktionär sowohl die Ankunftszeit der Mannschaft als auch die vorläufige Startzeit für die Sonderprüfung in die Zeitkarte ein. Diese muss eine Zeitspanne von 1 Minute berücksichtigen, damit die Mannschaft sich auf den Start vorbereiten kann und zur Startlinie vorfahren kann.

Wenn zwei oder mehrere Mannschaften in derselben Minute ankommen, so entspricht ihre vorläufige Startzeit zur Sonder- oder Wertungsprüfung der entsprechenden Reihenfolge bei Ankunft an der vorangegangenen Zeitkontrolle. Wenn die Ankunftszeiten an der vorhergehenden Zeitkontrolle gleich waren, dann werden die Ankunftszeiten an der vorletzten Zeitkontrolle zur Entscheidung herangezogen, und so weiter.

Nach der Zeitkontrolle muss das Fahrzeug in die Startzone der Sonder- oder Wertungsprüfung gefahren werden. Dort erfolgt der Start gemäß diesen Bestimmungen.

Besteht ein Unterschied zwischen den beiden Eintragungen, so gilt die vom Funktionär eingetragene Startzeit zur Sonder- oder Wertungsprüfung als bindend, sofern der Fahrleiter nicht anders entscheidet.

Diese Sonder- oder Wertungsprüfungsstartzeit ist dann die Startzeit für die Berechnung der Einfahrtzeit an der nächsten Zeitkontrolle.

Jede Verspätung von mehr als 15 Minuten gegenüber der Sollzeit oder eine kumulierte Verspätung von 30 Minuten am Ende einer Etappe führt zu der Annahme, dass das betroffene Team an dieser Kontrollstelle aufgegeben hat und dieses aus der Wertung genommen.

Das Unterschreiten einer Sollzeit führt in keinem Fall zur Verringerung der maximal erlaubten Verspätungen.



12.14 Zeitnahme und Zeitstrafen

Wertung:

Die Punkte aus Abweichungen zur vorgegebenen Fahrzeit auf den einzelnen Etappen/Abschnitten und die erreichten Punkte bei den Sonder- oder Wertungsprüfungen werden addiert und ergeben eine Gesamtsumme pro Teilnehmer. Auf den Sonder- und Wertungsprüfungen wird in Hundertstelsekunden gemessen.

Die Punkte werden wie folgt errechnet:

- Abweichungen zur Etappensollzeit pro angefangener Minute
zu früh - 200 Punkte, zu spät - 100 Punkte
- Nichtbefahren einer Sonder- oder Wertungsprüfung bzw. Timing-Prüfung - 2000 Punkte
- Abweichungen zur Sollzeit bei Wertungsprüfungen
pro 100stel-Sekunde - 1 Punkt bzw. 100 Punkte pro Sekunde
maximale Strafpunkteanzahl pro Prüfung - 1000 Punkte
- Auslassen einer PK oder GK - 1000 Punkte
- Anhalten in Sichtweite der Lichtschranken (nach gelber Fahne) - 500 Punkte
- Umwerfen einer Tormarkierung - 5 Punkte
- Auslassen eines Tores - 15 Punkte
- Auslassen einer Zeitkontrolle - 1000 Punkte
- Verlust der Startkarte und grobe Verstöße gegen die StVO – Ausschluss

12.15 Service

Servicearbeiten sind nicht erlaubt.

12.16 Teilnehmersicherheit

Die generelle **Notrufnummer** der Veranstaltung lautet: **tba**

12.17 Fahrerbesprechung

Vor der Rallye wird eine Fahrerbesprechung durchgeführt (siehe Zeitplan). Fahrer und/oder Beifahrer eines Teams sind verpflichtet, daran teilzunehmen.

12.18 Erreichbarkeit der Teilnehmer

Teilnehmer müssen bis zum Aushang des offiziellen Endergebnisses unter der am Nennformular angegebenen „Team-Mobiltelefonnummer“ jederzeit erreichbar sein.

12.19 Umweltschutz

Die Teilnehmer sind verpflichtet, Verunreinigung z.B. durch Tropföl auf den Parkplätzen und an den Kontrollstellen zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Sie sind selbst für die Beschaffung der dafür notwendigen Hilfsmittel verantwortlich.

14. WERTUNG UND KLASSEMENT

14.1 Es werden alle im Sinne der Ausschreibung angekommenen Fahrzeuge gewertet. Die Klassements werden durch Addition nachstehender Punkte ermittelt:

1. Strafpunkte aus den Abschnitten
 2. Punkte und Strafpunkte aus den Sonder- und Wertungsprüfungen
- Der Konkurrent mit der niedrigsten Punkteanzahl wird an erster Stelle klassiert.

14.2 Es werden folgende Klassements erstellt:

1. Gesamtklassement
2. Klassenklassement
3. Damenwertung
4. Teamwertung

15. PREISE / POKALE

15.1 Siegerehrung / Ort und Zeit: „siehe Artikel 3 - Programm“

15.2 Liste der Preise und Pokale

Gesamtklassement:	1. bis 3. Platz (Fahrer/Beifahrer)
(Wertungs-) Klassenklassement:	1. bis 3. Platz (Fahrer/Beifahrer)
Damenklassement:	1. Platz (Fahrerin/Beifahrerin)
Teamwertung:	1. bis 3. Platz
Alle anderen Teilnehmer:	Erinnerungsmedaille

16. PROTESTE / BERUFUNGEN

16.1 Protestgebühr

Nationale Rallye: € 250.-

17. LEISTUNGEN DES VERANSTALTERS

- Durchführung und Organisation der Veranstaltung
- Bereitstellung der Startnummern und Rallyeschilder
- Fahrtunterlagen
- Pokale für die drei Erstplatzierten der Wertung Alpenfahrt
- Pokale für die drei Besten aus den Klassenwertungen
- Pokale für die drei Besten aus den Teamwertungen
- Erinnerungsmedaillen für alle Teilnehmer
- Foto- und Videomaterial
- 15. September. Filmabend im Cinema Paradiso in Baden mit Helmut Deimel und den Stars von 1973
- 16. September: Kleines Frühstück im Kurpark Baden
- Mittagessen in Gaming

- Kleiner Umtrunk mit Brötchen beim Zieleinlauf in Baden
- 17.September: Frühstückskaffe im Kurpark Baden
- Siegerehrung mit Buffet an der Trabrennbahn in Baden

Alpenfahrt Revival 2023

Nennschluß

27.05.2023 / 24:00 Uhr

ACHTUNG: Nennungen sind ausschließlich über das email-Nennsystem auf der Veranstalterhomepage möglich

NICHT VERWENDEN

Nennbestätigung an: (bitte ankreuzen)	Bewerber <input type="checkbox"/>	1. Fahrer <input type="checkbox"/>	2. Fahrer <input type="checkbox"/>
Faxnr. / E-Mail für Nennbestätigung			
Vorname			
(Team)Name			
Geburtsdatum			
Nationalität (lt. Reisepass)/Bundesland			
Adresse			
Mobiltelefonnummer			
E-Mail Adresse			
Führerscheinr. /Ausstellungsland		/	
Kleidergröße		0 M 0 L 0 XL 0 XXL	0 M 0 L 0 XL 0 XXL
Fahrzeugmarke / Make:	Type / Model:		Klasse:
Baujahr		FIVA Identity	
Haftpflichtversicherung und Polizzenummer		Kraftstoff	
Polizeiliches Kennzeichen		Zulassungsland	
Hubraum		Veranstalterwerbung angenommen	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Hotel & Telefonnummer			
Team-Mobiltelefonnummer zur Übermittlung von Veranstalterinformationen während der Rallye:			
Zu verständigen bei Unfall (Name & Telefonnummer):	1. Fahrer	2. Fahrer	
Ich nehme den Haftungsausschluss und die Schiedsvereinbarung in dieser Ausschreibung und in den aktuell gültigen AMF Rallye Sporting Regulations ausdrücklich und zustimmend zur Kenntnis und erkläre mich vollinhaltlich damit einverstanden; ebenso wie mit sämtlichen anderen Punkten dieser Ausschreibung. Die aktuell gültigen AMF Rallye Sporting Regulations sind mir bekannt (www.austria-motorsport.at).			
	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
	Bewerber	Fahrer	Beifahrer

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die AMF, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der AMF, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

SCHIEDSVEREINBARUNG

1. Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der AMF bzw. deren Funktionären, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der AMF bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.
3. Jede Partei ernannt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.
4. Ernennet eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.
5. Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzuberufen.
6. Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.
7. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltstarifs zu entlohnen.
8. Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.
9. Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
Bewerber	Fahrer	Beifahrer

Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers

(nur erforderlich, wenn Bewerber oder Fahrer nicht Eigentümer des Wettbewerbsfahrzeuges ist)

Ich bin mit der Beteiligung des Fahrzeuges
Pol. Kennzeichen:

an der
Alpenfahrt Revival 2023

einverstanden und verzichte hiermit ausdrücklich auf alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Schäden an meinem Fahrzeug auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffs gegen

- die AMF, deren Präsidenten, Mitglieder, Geschäftsführer
- den Veranstalter, dessen Beauftragte, Sportwarte, Funktionären und Helfer
- Bewerber, Fahrer, Halter und Helfer anderer Fahrzeuge, die an der Veranstaltung teilnehmen, jedoch nur, sofern es sich um ein Rennen oder eine Wertungsprüfung zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten handelt
- Behörden, Renndienste und irgendwelche Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen, soweit der Unfall oder Schaden durch nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht
- diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Schäden durch irgendeine Versicherungsleistung auszugleichen sind.

Mir ist auch bekannt, dass auch die Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Helfer) einen entsprechenden Haftungsbeschluss für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen unter Ausschluss des Rechtsweges durch Abgabe der Nennung vereinbaren, auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teilnehmen und die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden tragen.

Unterschrift des Eigentümers / Firmenstempel Ort und Datum